



Fachkunde in der Akkreditierung, Formsachen für die Notifizierung

- Nachweise und Dokumentation für
die Fachbegutachtung -

BUA-Workshop

7. September 2015, Münster

Inhalt des Vortrags

- Fachkundenachweis durch Akkreditierung
- Dokumentation der Messverfahren
- Rückführbarkeit der Ergebnisse
- Anforderungen für eine Notifizierung
- Verantwortung/Pflichten der §29b Stellen
- Ermittlungen im geregelten Bereich
- Dokumentation für die Behörden



Fachkundenachweise

- Persönliche Qualifikation
 - Ausbildung, Fachqualifikation
 - Zuständigkeiten
 - Schulungen/Fortbildung
 - Erfahrungsnachweise
- Geräte und Räumlichkeiten
 - Untersuchung
 - Instandsetzung
 - Überprüfung
 - Gerätebücher (Wartung, Prüfung, Reparaturen...)
 - Geräteidentität
- Prüfmittel
 - Qualitätssicherung (Fristen erkennbar?)
 - Prüfung, Freigabe, Einsatz

Dokumentation der Messverfahren

- Norm => Verfahrensanweisung => Arbeitsanweisung
- Zuständigkeiten: Durchführung, laufende Kontrolle
- QM-Massnahmen
 - Schulung/Einweisung
 - Freigabe des Verfahrens
 - Änderungen
 - Ergebnisse der laufenden Kontrolle
- Kenngrößenermittlung
 - Erstmalig
 - Laufende Anpassung
 - Einsatzgrenzen des Verfahrens
- Dokumentation der Ergebnisse
 - Formblätter (auch Excel o.ä!)
 - Freigabe der Ergebnisse

Rückführbarkeit von Ergebnissen

- Rohdatenaufzeichnung
- Protokollierung der Messbedingungen
- Protokollierung der Betriebsbedingungen
- Berechnung und Dokumentation der Messunsicherheit
- Berechnung der Endergebnisse
 - Normbedingungen
 - Bezugsgrößen

=> Rückführbarkeit und Nachvollziehbarkeit



Notifizierung: Ergänzung zur Akkreditierung

- Vollzugsinstrument zur Qualitätssicherung
- Vollzugsspezifische Auflagen/Einschränkungen
 - Länderregeln beachten
- Zuverlässigkeitsprüfung
- Überwachung der Tätigkeit und der Ergebnisse

=> bundes(europa)weite Gültigkeit erfordert harmonisierte Anforderungen und deren Überwachung

Anforderungen für die Notifizierung

=> Bundesverordnung - 41. BImSchV:

- Fachkundenachweis (Personal, Geräte, Räume)
- Akkreditierung ist Voraussetzung für Notifizierung (Bekanntgabe)
- Verantwortung der Stellen
- Pflichten für die Stellen
- Ringversuche müssen anerkannt sein
- RV-Anbieter müssen akkreditiert sein



Anforderungen an die Stelle

- 41. BImSchV -

- **Kompetenz**
 - §4 Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung
- **Unabhängigkeit**
 - §5: wirtschaftlich und personell
- **Zuverlässigkeit**
 - §6: Geschäftsführung und Personal



Kompetenz der Stelle

- QM-System nach 17025
- Fachliche
 - VDI 4220
 - VDI 4208
 - DIN 45688
- FV oder StV an jedem Standort
 - Kenntnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - Auch des Bekanntgabeverfahrens
- Nachweis durch Akkreditierung (DAkkS)

Achtung:

Wenn der FV fehlt, ist eine Bekanntgabevoraussetzung entfallen

Unabhängigkeit der Stelle

- Firmenbesitz/Eigentümer
- Identität gegenüber Kunden/Auftraggebern
- Keine Anlagenentwicklung
- Kein Anlagenbetreiber
- Kein Messgerätehersteller/-vertreiber
- Kein wirtschaftlicher Einfluss/Abhängigkeit
- Keine fachliche Einflussnahme von Dritten
- Verfügung über Personal und Geräte
- Hauptberufliche Tätigkeit des fachlich Verantwortlichen (Beschäftigungsnachweise!)

Zuverlässigkeit der kompetenten Stelle

- Ringversuchsteilnahmen/-ergebnisse
- Untersuchungsberichte
 - Manipulation von Ergebnissen
 - Weglassen von Ergebnissen
 - Vorlagefristen versäumen
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften (Strafen?)
- Beaufsichtigung/Kontrolle der Tätigkeit durch FV



Notifizierungsverfahren (**neu!**) Bekanntgabe nach §29b BImSchG

- Akkreditierung nach Fachmodul
(41. BImSchV: keine Kompetenzprüfung durch Land)
 - Identifizierbarkeit, Unabhängigkeit, Personal
 - Überwachung der Tätigkeit der Stelle
 - Ringversuche
 - Berichtsprüfung
 - Vor-Ort-Audit
- => Zuverlässigkeit?

Pflichten als §29b Stelle (I)

- Erläuterung gegenüber Betreiber
- Veranlassung notwendiger Rahmenbedingungen
- Ermittlung von Sachverhalten
- Messen (Konzentration und Abgasrandbedingungen)
- Bewertung der Ergebnisse
 - Vergleichbarkeit (Betriebszustand der Anlage!)
 - Unsicherheit
 - Plausibilität (Betriebszustand der Anlage!)
- Nachvollziehbare Dokumentation

Pflichten als §29b Stelle (II)

- **Fachkunde**
- Vertrauen in Sachverstand gewährleisten
- Ringversuchsteilnahmen (Eignung Messverfahren)
- **Unabhängigkeit** (Neutralität)
- Sachverständige Ermittlung (auch von Mängeln!)
- Keine Verwaltungsentscheidung
- **Zuverlässigkeit**
- Gerichtsfeste Ermittlung und Dokumentation
- Ringversuchsteilnahmen (Anwendung Messverf.)

Pflichten als §29b Stelle (III)

§16 Pflichten bekannt gegebener Stellen

- Aufträge ablehnen, die Unparteilichkeit beeinflussen
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange
- **Information über länderspezifische Anforderungen**
- **Ringversuchsteilnahme 2x im Bekanntgabezeitraum für alle Standorte und deren fachkundiges Personal**
- Fortbildung Immissionsschutzrecht (FV und StV)
- **Geschäftspolitik**

Ermittlungen im geregelten Bereich

- Messplanung
 - Genehmigungsbescheid einsehen
 - Anlagendaten genehmigt/tatsächlich
 - Besondere behördliche Auflagen, Vorgaben?
 - Letzte Messung: Wann? Was hat sich geändert?
 - Messebene normgerecht
 - Messverfahren, Messzeitraum, Betriebsbedingungen
- Messung
- Auswertung der Messergebnisse
 - Probenaufbereitung
 - Analytik
 - Normierung, Validierung (Messunsicherheit kalkulieren)
 - Messwerttabellen
 - Vergleich mit Grenzwerten, Plausibilitätsprüfung

Dokumentation für die Behörden

- Messakte
 - Personal
 - Planung
 - Rohdaten
 - Einzelergebnisse
 - Rückführbarkeit
 - QM-Massnahmen
- Bundeseinheitlicher Messbericht
 - Messaufgabe/-planung
 - Eingesetzte Verfahren
 - Identifizierbarkeit der qualitätsrelevanten Geräte
 - Betriebsbedingungen (objektive Angaben/Daten)
 - Messergebnisse incl. Messunsicherheiten
 - Fachliche Bewertung (Plausibilität)

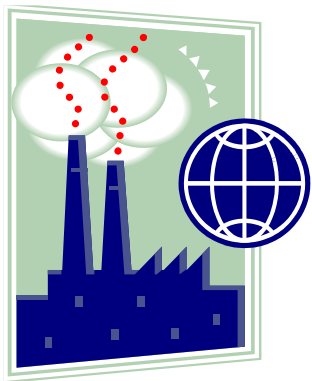
Berichtspflichten nach 41. BImSchV

- **§4 Abs. 1, Nr.1 Fachkunde....VDI 4220 (2011:04)**
 - Anzahl und Umfang von Messberichten für FV und StV
- **§6 Abs.3, Nr. 2 und 5 Zuverlässigkeit**
 - Manipulation oder Unvollständigkeit von Ergebnisdarstellungen
 - wiederholt erhebliche/schwerwiegende Mängel in Berichten
 - wiederholt zu Fristversäumnissen beigetragen
- **§16 Abs. 4 Nr. 3, 5, 8 Pflichten**
 - Qualitätsnachweis für Ermittlungsergebnisse
 - bundeseinheitliche Messberichte erstellen
 - Unterlagen über durchgeführte Ermittlungen
- **§18 Abs. 1 Widerruf**
 - Berichte als Informationsquelle für Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen

Zusammenfassung

- Fachkundeprüfung durch DakkS-Gutachter
 - Messverfahren
 - Personalqualifikation/Räumlichkeiten
 - Rückführbarkeit von Ergebnissen
- Notifizierung als Ergänzung
 - Kompetenz (s.o.)
 - Unabhängigkeit
 - Zuverlässigkeit
 - Pflichten
- Tätigkeit im geregelten Bereich
 - Grundlage für Verwaltungshandeln





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

